

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

**Öffentliches Recht**  
**Bundesstaatsrecht, Grundrechte, Völkerrecht**  
**(FS 2024)**

Examinator/in Prof. Dr. Martina Caroni / Dr. Markus Schreiber / Prof. Dr. Klaus Mathis

Datum/Zeit der Prüfung 24. Juni 2024, 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

**Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD**

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **6** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer\_Matrikelnummer\_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234\_11222333\_ÖffentlichesRecht
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**»

**Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind:** Bundesverfassung (BV), Bundesgerichtsgesetz (BGG), Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG), Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ), Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR), Bundesgesetz über die Bundesversammlung (ParlG), Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) (enthalten in: HÄNNI/BELSER/ WALDMANN/STÖCKLI (Hrsg.), *Texto Gesetzesausgabe Öff. Recht I*, 6. Aufl., Basel 2023), Charta der Vereinten Nationen (UNO-Charta) und Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, SR 0.111.

Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).

- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und, soweit möglich, **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Dekan eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit** wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Senden Sie die PDF-Datei an die von der Prüfungsaufsicht angegebene E-Mail-Adresse. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

## I. Öffentliches Recht: Bundesstaatsrecht (25 Punkte)

### Aufgabe 1 (10 Punkte)

Beurteilen Sie, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind. Begründen Sie jeweils Ihre Antwort (es gibt nur Punkte zusammen mit einer korrekten Begründung).

- a) Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung müssen die Einheit der Materie wahren. (2 Punkte)
- b) Wird gegen ein dringlich erklärtes Bundesgesetz das Referendum ergriffen, tritt das Bundesgesetz erst nach dessen Annahme in der Volksabstimmung in Kraft. (2 Punkte)
- c) Die Mitglieder der Bundesversammlung sind bei Abstimmungen im National-, resp. Ständerat an die Anweisungen ihrer Parteileitung gebunden. (2 Punkte)
- d) Kompetenzwidrig erlassene Bundesgesetze werden auf Beschwerde hin vom Bundesgericht nicht aufgehoben. (2 Punkte)
- e) Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist eine halbdirekte Demokratie. (2 Punkte)

### Aufgabe 2 (3 Punkte)

Die Bundesverfassung sieht kein Verfahren zur Neuwahl des Bundesrates während der Legislaturperiode vor. Wie könnte das Volk dennoch eine vorzeitige Neuwahl des Bundesrates auslösen?

### Aufgabe 3 (5 Punkte)

Der kleine und wirtschaftlich starke Kanton Z. hat kürzlich seine Verfassung geändert, um flexibler auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen reagieren zu können. Die neue Verfassung sieht vor, dass das Parlament abgeschafft wird und die Kompetenz zur Rechtsetzung neu vollständig der Regierung zukommt, welche alle fünf Jahre vom Volk gewählt wird. Zudem sieht die neue Verfassung vor, dass künftige Änderungen der Kantonsverfassung nur dann dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten sind, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte dies verlangen.

Der Kanton Z. unterbreitet die geänderte Kantonsverfassung dem Bund zur Gewährleistung. Wird der Bund die neue Verfassung des Kantons Z. gewährleisten? Begründen Sie ihre Antwort.

### Aufgabe 4 (7 Punkte)

Im Kanton L. nimmt das Stimmvolk die Volksinitiative «Für bezahlbare Krippenplätze im Kanton L.» mit 151'254 Ja-Stimmen (50.8 %) gegen 146'321 Nein-Stimmen (49.2 %) knapp an. Drei Tage nach Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse wird bekannt, dass die im offiziellen Abstimmungsbüchlein genannten Kosten für die Umsetzung der Initiative auf einem Rechenfehler beruhen und tatsächlich mehr als doppelt so hoch ausfallen.

- a) Prüfen Sie, ob durch diesen Fehler die politischen Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons L. verletzt wurden. (3 Punkte)
- b) Erläutern Sie unter Angabe der relevanten Kriterien, welche Folgen eine festgestellte Verletzung der politischen Rechte im vorliegenden Fall haben würde. (4 Punkte)

## II. Öffentliches Recht: Grundrechte (50 Punkte)

### Aufgabe 5 (50 Punkte)

#### Sachverhalt

L ist Lehrer an der Kantonsschule des Kantons K. Während der Covid-Pandemie entwickelte er sich zum entschiedenen Gegner der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Krankheit. Auch in seinem Schulunterricht versuchte er, die Schülerinnen und Schüler im Sinne seiner politischen Auffassung zu beeinflussen, und versties mehrfach gegen das von der Schule eingeführte Schutzkonzept zur Verhinderung von Ansteckungen. Im Jahre 2020 wurde L aufgrund dieses Verhaltens von der Rektorin der Kantonsschule schriftlich ermahnt.

Im Jahre 2021, noch während der in der Mahnung angesetzten Bewährungszeit, nahm L an einer Kundgebung auf dem öffentlichen Grund direkt ausserhalb des Schulgeländes teil. Dabei hielt er eine Rede, in der er sich als «den bekannten Kanti-Lehrer» bezeichnete und sich darüber freute, vor seinem Arbeitsort sprechen zu dürfen. Er sei zwar nicht im Auftrag seines Arbeitgebers anwesend. Trotzdem wende er sich gerade als Lehrer an die Öffentlichkeit, um die Schutzmassnahmen kritisch zu hinterfragen. In seiner sehr polemischen Rede beleidigte er einen Bundesrat und imitierte dessen Akzent. Ausserdem forderte er die Anwesenden auf, sich nicht an die behördlich verfügbaren Schutzmassnahmen zu halten, obwohl ihn dies «sicher [seine] Anstellung kosten» würde. Schliesslich umarmte er den ebenfalls auf der Bühne anwesenden Moderator, ohne dass die beiden dabei eine Maske trugen. Damit versties er gegen die behördlich angeordneten Schutzmassnahmen.

Infolge dieses Auftritts kündigte die Rektorin, nachdem sie L persönlich zu dem Vorfall angehört hatte, dessen Anstellung an der Schule wegen mangelhaften und unprofessionellen Verhaltens ordentlich per 31. Juli 2021. Grundlage der Kündigung ist das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen des Kantons K (GAL/K), das vom Kantonsparlament beschlossen wurde.

§ 11 GAL/K lautet auszugsweise:

#### **§ 11 Ordentliche Kündigung**

Die Kündigung durch die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber kann nur ausgesprochen werden, wenn sachlich zureichende Gründe vorliegen, namentlich: [...]

c) Mängel in der Leistung oder im Verhalten, die sich trotz schriftlicher Mahnung während der angesetzten Bewährungszeit fortsetzen; [...]

§ 25 GAL/K lautet auszugsweise:

#### **§ 25 Sorgfalts- und Interessenwahrungspflicht**

<sup>1</sup>Lehrpersonen haben die Rechte der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern sowie der Studierenden zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise ihres Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. [...]

Das Verwaltungsgericht entschied als letzte kantonale Instanz, dass die Kündigung rechtmässig nach § 11 lit. c GAL/K erfolgt sei. L habe durch sein Verhalten die Treuepflicht gegenüber seiner Arbeitgeberin verletzt, obwohl er bereits gemahnt worden sei und die Bewährungszeit noch lief. L habe sich in seiner Rede nicht nur privat, sondern gerade in seiner Rolle als Lehrer geäussert.

L sieht sich durch diesen Entscheid in seinen Grundrechten verletzt. Trotz seiner Funktion als Lehrperson dürfe er im privaten Rahmen von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch machen. Es müsse erlaubt sein, behördliche Massnahmen zu kritisieren. Zudem sei die Kündigung unverhältnismässig.

Die Schulbehörde meint dagegen, die Treuepflicht erfordere von Lehrpersonen Zurückhaltung bei politischer Kritik. Durch die polemische Rede und insbesondere die Verunglimpfung eines Bundesrates habe L das Ansehen der Schule beschädigt. Zudem habe L nicht nur selbst gegen Schutzmassnahmen verstossen, sondern sogar die Öffentlichkeit dazu aufgerufen, dasselbe zu tun. Er zeige daher trotz seiner Vorbildfunktion für junge Menschen eine völlige Missachtung der Rechtsordnung. Dies untergrabe das Vertrauen der Eltern in die Umsetzung der Schutzmassnahmen an der Kantonsschule und gefährde den ordnungsgemässen Schulbetrieb. Die Kündigung sei daher im öffentlichen Interesse und verhältnismässig gewesen. Es sei der Schule nicht zuzumuten, L weiterhin zu beschäftigen, da das Vertrauensverhältnis angesichts der Vielzahl an Vorkommnissen vollständig zerstört sei.

**Fragen:**

- a) Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens die Zulässigkeit einer Beschwerde von L ans Bundesgericht gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts. Gehen Sie davon aus, dass es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von mehr als CHF 15'000.00 handelt. (17 Punkte)
- b) Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens, ob L durch die Kündigung in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit verletzt wird. Andere Grundrechte sind nicht zu prüfen. (33 Punkte)

### III. Öffentliches Recht: Völkerrecht (25 Punkte)

#### Aufgabe 6 (14 Punkte)

Anfang April 2024 sind verummte ecuadorianische Polizeikräfte in die Botschaft Mexikos in der ecuadorianischen Hauptstadt Quito eingedrungen und haben dort den ecuadorianischen Staatsangehörigen Jorge Glas verhaftet. Jorge Glas war von 2013 bis 2017 Vizepräsident Ecuadors gewesen, ist wegen Korruption angeklagt und hatte sich im Dezember 2023 in die mexikanische Botschaft gerettet und dort um Schutz ersucht. Die «Neue Zürcher Zeitung» führte am 8. April 2024 hierzu aus:

«In der Nacht von Freitag auf Samstag stürmten Sicherheitskräfte die mexikanische Botschaft in der Hauptstadt Quito. Dort hielt sich seit Dezember letzten Jahres der frühere ecuadorianische Vizepräsident Jorge Glas auf. Gegen ihn liegt ein Haftbefehl wegen Korruption vor. Nachdem den verummten Polizeieinheiten der Zugang verwehrt worden war, stürmten sie gewaltsam die diplomatische Vertretung. Sie nahmen Glas fest und flogen ihn umgehend in ein Hochsicherheitsgefängnis in der ecuadorianischen Küstenstadt Guayaquil.»

**a)** Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht die Stürmung der mexikanischen Botschaft durch die ecuadorianische Polizei? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den konkreten Sachverhalt an. (6 Punkte)

**b)** Am 11. April 2024 hat Mexiko wegen der Stürmung der mexikanischen Botschaft in Quito den Internationalen Gerichtshof (IGH) angerufen. Für die Zuständigkeit des IGH zur Beurteilung der Klage beruft sich Mexiko auf den Vertrag von Bogotá über die friedliche Streitbeilegung vom 30. April 1948. Artikel XXXI des Vertrages führt aus:

(1) In Übereinstimmung mit Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs erklären die Hohen Vertragsparteien, dass sie im Verhältnis zu jedem anderen amerikanischen Staat die Zuständigkeit des Gerichtshofs für alle Streitigkeiten rechtlicher Art, die sich zwischen ihnen ergeben, ipso facto als obligatorisch anerkennen, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies betrifft Streitigkeiten über:

- a) Die Auslegung eines Vertrages;
- b) jede Frage des Völkerrechts;
- c) das Vorliegen einer Tatsache, die, wenn sie festgestellt würde, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellen würde;
- d) die Art oder den Umfang der Wiedergutmachung, die wegen der Verletzung einer internationalen Verpflichtung zu leisten ist.

Sowohl Mexiko als auch Ecuador sind Vertragsparteien des Vertrages von Bogotá. Wird der IGH die Klage für zulässig erklären? Erläutern Sie zunächst die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den Sachverhalt an. (6 Punkte)

**c)** Nehmen Sie an, dass die Stürmung der mexikanischen Botschaft durch die ecuadorianische Polizei und die dadurch möglich gewordene Verhaftung von Jorge Glas Völkerrecht verletzt. Wird sich Jorge Glas im Rahmen eines Strafverfahrens in Ecuador auf diesen Umstand berufen können? (2 Punkte)

## Aufgabe 7 (11 Punkte)

Die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 2. Mai 2024 führte unter der Überschrift «Wie Peking einen Dissidenten in Paris entführen wollte» aus:

«Kurz vor dem Staatsbesuch des chinesischen Staats- und Parteichefs Xi Jinping hat ein Bericht über die Methoden der chinesischen Polizei in Frankreich Aufsehen erregt. Der 26 Jahre alte Dissident Ling Huazhan, der in Frankreich politisches Asyl erhalten hat, wurde nach Informationen des Fernsehsenders France 2 und des Magazins „Challenges“ von chinesischen Polizisten in Paris vorgeladen. Der Oppositionelle erlaubte dem staatlichen französischen Fernsehsender, ihn auf dem Weg zur Vorladung zu filmen.

Die geheime Polizeistation liegt in einem Hochhaus im chinesischen Viertel der Hauptstadt in der Avenue de Choisy. „Sie haben mir gesagt, dass sie überall in Frankreich Kontakte haben und mich auf jeden Fall finden werden“, sagte er vor der Kamera, „Ich glaube, ich werde verhaftet und nach China zurückgeschickt.“ Ling wurde dann tatsächlich von der geheimen Polizeistation im 13. Arrondissement der französischen Hauptstadt zum Flughafen Charles de Gaulle Roissy eskortiert.

In einem am Donnerstag ausgestrahlten Filmbeitrag von France 2 ist er im Terminal 1 des Flughafens zu sehen. Die vereitelte Zwangsrückführung soll am 22. März stattgefunden haben. Chinesische Botschaftsangestellte sollen ihm seinen Reisepass weggenommen haben. Der Oppositionelle weigerte sich demnach lautstark, ins Flugzeug zu steigen, und wurde schliesslich von der französischen Polizei zurückbegleitet. Gegen die begleitenden chinesischen Diplomaten sei die französische Polizei machtlos, da sie durch ihren Diplomatenpass Immunität geniessen würden, hiess es in dem Bericht.»

**a)** Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht die Errichtung von geheimen chinesischen Polizeistationen auf französischem Territorium? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den konkreten Sachverhalt an. (6 Punkte)

**b)** Stimmt die Aussage, dass die französischen Behörden gegenüber den begleitenden chinesischen Diplomaten machtlos sind, da sie aufgrund ihres Diplomatenpasses Immunität geniessen? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den konkreten Sachverhalt an. (5 Punkte)

1a. Falsch, Volksinitiativen auf Teilrevision müssen nach BV 139 II die Einheit der Materie wahren.

1b. Falsch, nach BV 165 II wenn einem dringlich erklärten Bundesgesetz das Referendum ergriffen wird so tritt es ausser Kraft, wenn es nicht angenommen wird aber vorher ist es in Kraft.

1c. Falsch, Nach BV 161 I stimmen die Mitglieder der Bundesversammlung ohne Weisung.

1d. Richtig, nach BV 190 sind Bundes für das Bundesgericht massgebend und können vom BGer nicht aufgehoben werden

1e. Richtig, sie hat indirekte Demokratische Elemente wie ein Parlament vom Volk gewählt, welches die Legislative ist aber auch direktdemokratische Elemente, wie direktes Mitbestimmungsrecht des Volkes wie die Initiative oder das Referendum nach BV 138ff.

2. Indem eine Volksinitiative auf Totalrevision vom Volk ergriffen (BV 138) wird und angenommen. Wenn es zustimmt, dann nach BV 193 III werden beide Räte neu gewählt. Nach BV 175 II werden Mitglieder des Bundesrat von der Bundesversammlung nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrats gewählt, was der Fall wäre bei der Zustimmung zur Totalrevision.

3. Nach BV 172 II gewährleistet die Bundesversammlung die Kantonsverfassungen. Sie muss den Anforderungen von BV 51 genügen. Nach Abs. 1 muss eine demokratische Verfassung sein, das heisst das Parlament muss direkt vom Volk gewählt werden und sie muss Gewaltenteilung haben. Sie muss vom Volk revidiert werden können (Teil und Total) und nach Abs. 2 darf sie nicht Bundesrecht widersprechen, da es nach BV 49 I kantonalem Recht vorgeht. Die Kantonsverfassung von Z hat kein Parlament und somit keine Legislative. Die Rechtsetzungskompetenz hat die Regierung. Dies ist ein Verstoß gegen die Gewaltenteilung, da ein Organ sowohl Legislative und Exekutive ist. Somit erfüllt sie nicht die Anforderungen von BV 51 (dass sie jederzeit revidiert werden kann ist gegeben). Sie wird nicht von der Bundesversammlung gewährleistet und dagegen gibt es kein Rechtsmittel nach BV 189 IV.

4a. Die politischen Rechte nach BV 34 schützen die freie Willensäußerung. Diese wird verletzt u.a. durch unzulässige Einflussnahmen durch Behörden. Behörden sind befugt Informationen zu Abstimmungen herauszugeben, damit sich der Bürger ein informiertes Bild machen kann. Die Abstimmungserläuterungen und Informationen müssen aber vollständig sein, also beide Seiten darstellen und sachlich informieren und objektiv. Hier wurde aber

nicht sachlich und objektiv informiert, da das Abstimmungsbüchlein fehlerhafte Informationen hatte und dies stellt eine unzulässige Einflussnahme der Behörden dar (egal ob nur Fahrlässig). Somit sind die politischen Rechte der Stimmbürger verletzt.

b. Bei einer Verletzung wird geschaut ob der Mangel vor oder nach Urnengang festgestellt wurde. Hier ist er nach Urnengang. Dann schaut man ob er bezifferbar ist und wenn ja ob die Mangelhaften stimmen das Ergebnis umschlagen könnten. Hier ist er aber nicht bezifferbar, da man nicht weiss wie viele Ja gestimmt haben wegen dem Rechenfehler. Wenn der Mangel unbezifferbar ist, dann schaut man wie schwer der Mangel ist und wie gross der Stimmenunterschied. Je schwerer der Mangel und je kleiner der Unterschied desto eher kassiert man das Ergebnis und führt die Abstimmung nochmals durch (wenn die Abstimmung sehr lange her ist, kassiert man es tendenziell nicht). Hier ist der Rechenfehler massiv und mehr als Doppelt so hohe Kosten. Viele hätten bei doppelten Kosten wahrscheinlich anders entschieden. Zudem ist das Ergebnis sehr knapp und man kann davon ausgehen dass das Ergebnis anders hätte ausfallen könne. Somit muss die Abstimmung erneuert werden und der Mangel behoben.

5a. Ist eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das BGer von L möglich nach BGG 82ff?

Das Anfechtungsobjekt nach BGG 82 lit. a kann ein Entscheid sein in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Ein Entscheid ist ein individuell-konkreter Akt. Hier wird der Entscheid des Verwaltungsgericht angefochten, dass die Kündigung rechtmässig sei. Dies ist ein individuell- konkreter Akt (Verfügung). Dieser basiert auf dem GAL/K, was ein öffentlich rechtliches Gesetz ist und die Anstellung eines Lehrers an eine Kantonsschule ist öffentlich rechtlich. Zulässiges Anfechtungsobjekt.

Es dürfen keine Ausnahmen von BGG 83 einschlägig sein. Nach lit. g beurteilt das BGer keine Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses, wenn es keine vermögensrechtliche Angelegenheit betrifft ausser die Gleichstellung der Geschlechter. Hier geht es um die die Anstellung als Lehrer an Kantonsschule also öffentlich rechtliche Arbeitsverhältnisses und es geht auch nicht um eine vermögensrechtliche Angelegenheit, da er kein Geld fordert. Somit ist die Ausnahme einschlägig und eine BörA unzulässig.

Wie schon gesagt ist es keine vermögensrechtliche Angelegenheit und somit braucht es keine Streitwertgrenze nach BGG 85.

Möglich wäre eine Subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach BGG 113ff.

Es braucht Subsidiarität, also wenn keine andere Beschwerde möglich ist (BGG 113). Dies ist wie schon ausgeführt gegeben.

Das Anfechtungsobjekt muss ein Entscheid letzter kantonaler Instanzen sein (BGG 113). Das Verwaltungsgericht ist die letzte kantonale Instanz und der Entscheid wird angefochten. Somit gegeben.

Vorinstanzen nach BGG 114 i.V.m. BGG I lit. d sind letzte kantonale Instanzen, sofern keine Beschwerde ans BVerG möglich, was nach VGG 33 lit. i nicht möglich ist, da kein Bundesgesetz. Letzte kantonale Instanz ist wie schon gesagt gegeben und somit Vorinstanzenzug gegeben.

Der Beschwerdegrund nach BGG 116 ist die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten. Dies sind justiziable Rechte in der Verfassung die das Individuum schützen wie Grundrechte oder der Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts. Hier rügt L die Verletzung seiner Meinungsfreiheit, was ein Grundrecht ist und somit ein zulässiger Beschwerdegrund.

Nach BGG 115 hat man das Beschwerderecht, wenn man einerseits Partei- und Prozessfähig ist. Die Parteifähigkeit entspricht der Rechtsfähigkeit nach ZGB 11, welche bei L gegeben ist, da er ein lebender Mensch ist. Die Prozessfähigkeit entspricht der Handlungsfähigkeit nach ZGB 13. Im SV sind keine Indizien seine Handlungsfähigkeit zu verneinen und somit sind beide gegeben.

Nach BGG lit. a muss L am Vorinstanzenzug teilgenommen haben. Dies hat L gemacht. Er muss nach lit. b ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids haben, besonders berührt sein und dieses Interesse muss aktuell und praktisch sein. L könnte in seinen Grundrechten verletzt sein und somit ist sein Interesse rechtlich geschützt. Er ist auch besonders Berührt (stärker als die Allgemeinheit), da ihm gekündigt wurde. Es ist auch aktuell, da er nicht wiedereingestellt wurde und praktisch ebenfalls, da man die Kündigung aufheben könnte. Somit hat L das Beschwerderecht.

Nach BGG 106 II muss bei Verletzung von Grundrechten diese gerügt werden. Nach BGG 100 I ist die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung einzureichen. Nach BGG 42 muss die Rechtschrift in Amtssprache sein mit Begründung und Unterschrift.

Er muss die Frist und die Anforderungen der Rechtschrift und Rügepflicht einhalten und dann wäre eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde ans BGer möglich.

5.b. Verletzt die Kündigung von L sein Recht auf Meinungsfreiheit nach BV 16?

Ich mache keine Abgrenzung, da nur BV 16 geprüft werden muss.

Fraglich ist, ob der Schutzbereich betroffen ist.

Der Sachliche Schutzbereich schützt die Meinung sich zu bilden, ungehindert zu äussern und zu verbreiten (Abs. 2). Die Meinung ist das Ergebnis von rational fassbaren Denkvorgängen und geschützt sind jegliche Formen der Äusserung und Verbreitung. Die Meinungsfreiheit ist ein Eckpfeiler der Demokratie und hat hohen Stellenwert.

L wird gekündigt, weil er auf einer öffentlichen Kundgebung eine Rede gehalten hat und allen gezeigt hat dass er sich nicht an die Coronamassnahmen hält. Er Äussert damit seine Meinung, zu den Massnahmen und wird bestraft. Der sachliche Schutzbereich ist betroffen.

Der persönliche Schutzbereich umfasst alle natürlichen Personen und juristische Personen.

L ist eine natürliche Person. Zu erwähnen ist, dass er als Lehrer an einer öffentlichen Schule in einem Sonderstatusverhältnis ist mit dem Staat. Persönlicher Schutzbereich betroffen.

Ein Eingriff liegt vor, wenn durch eine staatliche oder dem Staat zurechenbare Massnahme der Grundrechtsanspruch verkürzt wird. Dies kann direkt oder indirekt erfolgen.

Die Kündigung der Schule ist eine staatliche Massnahme, da es eine Kantonsschule ist. Sie bestraft den Lehre direkt dafür, dass er sich nicht an die Massnahmen hält und sich öffentlich dagegen Ausspricht und den Bundesrat beleidigt. Somit wird er bestraft für seine Meinungsäusserung und damit wird sein Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit verkürzt. Ebenfalls liegt ein indirekter Eingriff vor, da sich andere gehemmt fühlen könnten ihre Meinung zu äussern aus Furcht ihren Job zu verlieren (chiling effect). Eingriff gegeben.

Der Eingriff könnte jedoch nach BV 36 gerechtfertigt sein.

Nach Abs. 1 braucht es eine gesetzliche Grundlage (generell-abstrakter Erlass). Bei schwerwiegenden Eingriffen braucht es eine Grundlage im formellen Gesetz (genügende Normstufe). Ob ein Eingriff schwer ist wird nach objektiven Massstäben beurteilt (nach Ausmass, Zahl der Betroffenen, Intensität etc.). Da die Meinungsfreiheit so einen hohen Stellenwert (wegen Demokratiefunktion) hat und L deswegen sein Beruf und sein Einkommen verloren hat, liegt ein schwerwiegender Eingriff vor. Jedoch sind die Anforderungen tiefer bei Personen im Sonderstatusverhältnis. Hier ist aber ein formelle Gesetz als Grundlage gegeben und somit erübrigt sich die Frage ob eine Verordnung reichen würde. Das GAL/K §11 ist ein Kantonsgesetz und die Kündigung basiert auf dem

Gesetz, welches ein formelles Gesetz ist. Die Normdichte muss ebenfalls gegeben sein. Der Normadressat muss aus den Umständen entsprechender Gewissheit erkennen wie er sich zu verhalten hat und dass die Konsequenzen sind wenn er dies nicht tut. Auch hier sind die Anforderungen für Personen im Sonderstatusverhältnis tiefer. Die Norm ist klar, dass bei Mängel in der Leistung oder im Verhalten, die sich trotz schriftlicher Mahnung während der Bewährungszeit fortsetzen gekündigt werden kann. L wurde schon schriftlich ermahnt und weiss dass ihm gekündigt werden kann wenn er sich weiter kritisch verhält. Normdichte ist gegeben und die gesetzliche Grundlage ist erfüllt.

Nach Abs. 2 braucht es ein öffentliches Interesse, also z.B. Polizeigüterschutz, wie die öffentliche Gesundheit oder die Treuepflicht an den Staat von angestellten oder Aufgaben des Staates zugewiesen von der Verfassung oder Gesetz: Oder der Schutz Grundrechte Dritter. Hier hält sich L nicht an die Coronamassnahmen und gefährdet somit die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit Dritter (siehe GAL/K §25) (er tut dies auch indem er dazu aufruft sich nicht daran zu halten). Ebenfalls besteht das öffentliche Interesse, dass Staatsangestellte dem Staat treu sind. Somit ist ein öffentliches Interesse und auch die Gefährdung grundrechte Dritter gegeben.

Nach Abs. 3 muss der Eingriff verhältnismässig sein.

Er ist geeignet, wenn er den Zweck fördert (nicht kontraproduktiv). Indem L gekündigt wird kann er nicht mehr die Massnahmen in der Schulde missachten und keine Schüler gefährden und kann seine Treuepflicht nicht mehr Verletzen. Somit geeignet.

Er ist erforderlich wenn es keine Massnahme gibt die in räumlich, zeitlicher, sachlicher und personeller Hinsicht weniger weit geht aber den Zweck im gleichen Masse fördert. L wurde bereits ermahnt für sein Verhalten. Ein zweites Ermahnen würde wahrscheinlich nicht viel bringen, da bewusst und provokant sich gegen Massnahmen äussert und er dies wieder tun würde, da er auch auf der Rede sagt, dass ihm die Rede seine Anstellung kosten würde. Somit würde keine Androhung etwas nützen da er bewusst seinen Job riskiert um die Massnahmen zu bekämpfen. Eine andere Strafe wie Geldstrafe würde wahrscheinlich auch wenig bringen und da er immer noch angestellt wäre würde das Vertrauen in die Schule von beispielsweise den Eltern immer noch untergraben sein. Ich sehe kein milderes Mittel, welches den Zweck in gleicher Weise fördert und somit ist die Massnahme erforderlich.

Der Eingriff ist zumutbar, wenn die öffentliche Interesse an der Einschränkung und der Schutz der Grundrechte von Dritten dem Interesse des Grundrechtsanspruchs von L überwiegt und in einem vernünftigen Rahmen ist, so dass der Eingriff zumutbar erscheint.



Gegen den Eingriff spricht das Recht seine Meinung frei zu äussern, was ein essentieller Bestandteil unserer Demokratie ist. L hat sich ebenfalls als Privatperson geäußert und nicht während seiner Arbeitszeit oder als Lehrer. Zudem verliert er mit der Kündigung sein Einkommen.

Für den Eingriff spricht, dass L das Vertrauen in die Schule und den Staat trotzdem massiv untergräbt, indem er sich öffentlich äussert er sei Lehrer und provokant zeigt, dass er sich nicht an die Massnahmen hält und gleichzeitig noch den Bundesrat beleidigt (Sonderstatusverhältnis). Zudem sind Schüler vor Corona zu schützen und er gefährdet die öffentliche Gesundheit, indem er die Schüler aufruft sich nicht an die Massnahmen zu halten und selber gegen Massnahmen verstösst. Er verletzt seine Pflicht als Lehrer sich um seine Schüler zu sorgen und zu schützen (GAL/K § 25). Dies wiegt sehr schwer. Zudem wurde er bereits schriftlich ermahnt und verstösst jedoch weiterhin gegen seine Berufspflicht. Deshalb überwiegt meiner Meinung nach das Interesse des Lehre zu kündigen und er muss den Eingriff in seine Meinungsfreiheit hinnehmen. Zumutbarkeit gegeben.

Somit ist der Eingriff verhältnismässig.

Nach Abs. 4 ist der Kerngehalt des Grundrechts unantastbar. Bei der Meinungsfreiheit ist der Kerngehalt das Verbot der allgemeinen Vorzensur. Dies ist nicht gegeben, da L erst nach seiner Kundgabe sanktioniert wurde und auch nicht allgemein.

Somit ist der Eingriff in die Meinungsfreiheit nach BV 36 gerechtfertigt und keine Verletzung liegt vor.

6.a. Nach der UNO-Charta Art. 2 Ziff. 1 gilt der Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten. Daraus leitet sich die Immunität von Staaten ab und dazu gehört auch die Unverletzlichkeit von diplomatischen Missionen. Diplomaten sind die Vertreter eines Staates gegenüber dem Empfangsstaat und geniessen wie der Staat Immunität und eben auch ihre Räumlichkeiten wie die Botschaft selbst. Dies bedeutet dass Polizeibehörden des Empfangsstaat nicht ohne Genehmigung die Botschaft des anderen Staat betreten dürfen. Ansonsten verletzen sie die Unverletzlichkeit der diplomatischen Mission und somit die Gleichheit der Staaten, da ein fremder Staat keine Gerichtsbarkeit über einen anderen haben kann und nicht sein Recht gegen den anderen durchsetzen und vollziehen kann. Indem die equadorianische Polizei in die Botschaft Mexikos eingedrungen ist hat sie diesen Grundsatz verletzt und darf dies nicht ohne Erlaubnis Mexikos, was aber nicht vorliegt. Egal ob sich in der Botschaft ein mit Haftbefehl gesuchter korrupter Politiker befindet. Ecuador hat sein

Recht gegen Mexiko unbefugt durchgesetzt, was gegen die Immunität Mexikos verstösst und gegen die Gleichheit der Staaten.

6.b. Für die Zulässigkeit einer Klage beim IGH braucht es zuerst die Parteifähigkeit. Parteifähig sind alle Mitgliedsstaaten der UNO oder andere Staaten die ad-hoc sich dazu vereinbaren. Weiter müssen die Staaten sich der Gerichtsbarkeit des IGH unterwerfen, da der IGH kein Weltgericht ist. Wegen der souveränen Gleichheit aller Staaten und der Staatenimmunität müssen sich die Staaten freiwillig dem IGH unterwerfen. Dies folgt entweder aus Compromis (ad-hoc) aus einer Zuständigkeitsklausel in einem Vertrag oder Fakultativklausel. Ecuador und Mexiko sind beides Mitglieder der UNO und somit Parteifähig. Sie haben beide den Vertrag von Bogota unterschrieben, der besagt, dass bei jeder Frage des Völkerrechts der IGH zuständig ist bei Verhältnissen zu jedem anderen amerikanischen Staat, was beide auch sind. Es geht auch um die Verletzung von Völkerrecht (wie oben ausgeführt), da Ecuador die Diplomatische Mission Mexikos verletzt hat. Es ist auch kein Vorbehalt der Parteien ersichtlich. Somit liegt eine Zuständigkeitsklausel vor und beide haben sich der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen. Der IGH wird die Klage als zulässig erklären.

6c. Nein, als ehemaliger Vizepräsident geniesst er zwar Immunität vor ausländischen Gerichten aber nicht vor inländischen und kann dort verantwortlich gemacht werden. Dass die Verhaftung unter Verletzung der Völkerrechts passiert ist könnte unter den diplomatischen Schutz fallen aber diese schützt den betroffenen nur vor Völkerrechtsverletzung von einem anderen Staat und nicht den Heimatstaat wie hier.

7a. Aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten nach UNO-Charta Art. 2 Ziff. 1 folgt die Territoriale Souveränität der Staaten. Jeder Staat hat Gebietshoheit in seinem Territorium und hat das alleinige Recht und die Pflicht Hoheitsakte auf seinem Gebiet durchzuführen. Dazu gehört die Rechtsetzung und Rechtsanwendung. Es ist verboten auf einem anderen Staat Recht zu setzen aber das Recht, was im Inland gilt kann extraterritoriale Wirkungen haben (Lotus-Fall) sofern genügend Anhaltspunkte gegeben sind wie z.B. das Territorialitätsprinzip oder Weltrechtprinzip. Es ist aber verboten ohne Zustimmung des anderen Staat (z.B. durch Völkerrechtlichen Vertrag) sein Recht auf fremden Territorium durchzusetzen. Indem die Chinesen eine geheime Polizeistation in Frankreich betreiben und dort jemanden Festnehmen ohne Genehmigung von Frankreich verletzen sie die territoriale Souveränität Frankreichs. Es spielt keine Rolle ob er sich nach Chinesischem Recht strafbar gemacht hat.



7b. Aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten nach UNO-Charta Art. 2 Ziff. 1 folgt die Immunität von Diplomaten, da diese Vertreter des Staates sind im Empfangsstaat und der Staat ja auch Staatenimmunität hat. Diplomaten genießen Immunität in Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und Zivilrechtlichen Angelegenheiten. DA sie unbefugt jemanden verhaften machen sie sich strafbar, aber die Chinesen genießen Immunität vor Strafverfolgung als Diplomaten und deshalb ist die französische Behörde machtlos ausser China entzieht ihnen die Immunität oder Frankreich kann die Diplomaten ausweisen.



## Öffentliches Recht (Assessment)

FS 24

*Hinweis* : Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.

Matrikel-Nummer: XXXXXXXXXX

PUNKTE Bundesstaatsrecht:	möglich	erreicht
<b>Total</b>	<b>25.00</b>	<b>23.50</b>

PUNKTEÜBERSICHT	möglich	erreicht
<b>Aufgabe 1</b>	<b>10.00</b>	<b>10.00</b>
a)	2.00	2.00
b)	2.00	2.00
c)	2.00	2.00
d)	2.00	2.00
e)	2.00	2.00
<b>Aufgabe 2</b>	<b>3.00</b>	<b>3.00</b>
<b>Aufgabe 3</b>	<b>5.00</b>	<b>3.50</b>
<b>Aufgabe 4</b>	<b>7.00</b>	<b>7.00</b>

## Öffentliches Recht (Assessment)

FS 24

*Hinweis: Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.*

Matrikel-Nummer: 

<b>PUNKTE Grundrechte:</b>	<b>möglich</b>	<b>erreicht</b>
Frage 5 a): Sachurteilsvoraussetzungen	17.00	12.50
Frage 5 b): Grundrechtseinschränkung	33.00	24.50
<b>Total</b>	<b>50.00</b>	<b>37.00</b>

<b>PUNKTEÜBERSICHT</b>	<b>möglich</b>	<b>erreicht</b>
<b>Frage 5 a)</b>	<b>17.00</b>	<b>12.50</b>
Obersatz	1.00	1.00
Anfechtungsobjekt	2.00	2.00
Kein Ausnahme-TB	2.00	1.00
Zulässige Vorinstanz	1.00	1.00
Beschwerdegründe	1.00	1.00
Beschwerderecht	7.00	4.50
Beschwerdefrist	0.50	0.50
Form und Inhalt	2.00	1.00
Gesamtfazit	0.50	0.50
<b>Frage 5 b)</b>	<b>33.00</b>	<b>24.50</b>
Obersatz	0.50	0.50
Sachlicher Schutzbereich	2.50	2.00
Persönlicher Schutzbereich	1.50	1.50
Eingriff	2.00	2.00
Gesetzliche Grundlage	5.50	4.50
Öffentliches Interesse	3.50	2.50
Verhältnismässigkeit OS	0.50	0.50
Eignung	2.00	1.00
Erforderlichkeit	3.00	2.50
Zumutbarkeit	10.50	6.50
Kerngehalt	1.00	0.50
Gesamtfazit	0.50	0.50

## Öffentliches Recht (Assessment)

FS 24

*Hinweis : Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.*

Matrikel-Nummer:



**PUNKTE Völkerrecht:**

**möglich erreicht**

Aufgabe 6:	14.00	9.75
Aufgabe 7:	11.00	6.50
<b>Total</b>	<b>25.00</b>	<b>16.25</b>

### PUNKTEÜBERSICHT

**möglich erreicht**

<b>Aufgabe 6</b>	<b>14.00</b>	<b>9.75</b>
a)	6.00	4.50
b)	6.00	4.75
c)	2.00	0.50
<b>Aufgabe 7</b>	<b>11.00</b>	<b>6.50</b>
a)	6.00	4.00
b)	5.00	2.50